Entwurf der Satzung des Kreises Lippe über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Der Text der öffentlichen Beschlussvorlage (Drucksachen-Nr. 162/2026) sowie der Entwurf der nachstehenden Satzung wird im Rahmen des vorgeschriebenen Konsultationsverfahrens nach Artikel 85 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2017/625 öffentlich zugänglich gemacht.

Die öffentliche Beschlussvorlage und der Satzungsentwurf können zudem bis zum 13.11.2026 montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr beim Kreis Lippe, Fachgebiet Veterinärangelegenheiten und Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold, eingesehen werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Anregungen oder Bedenken gegen die Gebührensatzung bis zum 13.11.2026 dem Kreis Lippe, Fachgebiet Veterinärangelegenheiten, Verbraucherschutz, Felix-Fechenbach-Straße 5, 32756 Detmold entweder schriftlich oder montags bis donnerstags in der Zeit von 9:00 bis 15:00 Uhr persönlich zur Niederschrift mitgeteilt werden können.

Detmold, 14.10.2026

Gez. Meinolf Haase
Landrat

Entwurf der Satzung des Kreises Lippe vom xx.xx.202x über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene

Aufgrund

- Verordnung (EU) 2017/625 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2017 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts und der Vorschriften über Tiergesundheit und Tierschutz, Pflanzengesundheit und Pflanzenschutzmittel, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 999/2001, (EG) Nr. 396/2005, (EG) Nr. 1069/2009, (EG) Nr. 1107/2009, (EU) Nr. 1151/2012, (EU) Nr. 652/2014, (EU) 2016/429 und (EU) 2016/2031 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Verordnungen (EG) Nr. 1/2005 und (EG) Nr. 1099/2009 des Rates sowie der Richtlinien 98/58/EG, 1999/74/EG, 2007/43/EG, 2008/119/EG und 2008/120/EG des Rates und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 854/2004 und (EG) Nr. 882/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates, der Richtlinien 89/608/EWG, 89/662/EWG, 90/425/EWG, 91/496/EEG, 96/23/EG, 96/93/EG und 97/78/EG des Rates und des Beschlusses 92/438/EWG des Rates (Verordnung über amtliche Kontrollen) in der jeweils geltenden Fassung, im Folgenden VO (EU) 2017/625

- § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524/SGV NRW 2011) in der jeweils geltenden Fassung

- § 1 Absatz 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf Gebieten des Verbraucherschutzes (Zuständigkeitsverordnung Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen – ZustVOVS NRW) vom 3. Februar 2015 (GV.NRW. S. 293/SGV NRW 788) in der jeweils geltenden Fassung

- §§ 5, 26 Absatz 1 Buchstabe f der Kreisordnung (KrO NRW) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 646/SGV NRW 2021) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Kreistag des Kreises Lippe am xx.xx.202x folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

(1) Für die in Anhang IV Kapitel II der Verordnung (EU) 2017/625 genannten Tätigkeiten (Amtshandlungen) und für sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen werden Gebühren oder Auslagen nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung NRW – AVwGebO NRW (GV.NRW.2023 S. 490 vom 08.08.2023)) in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

Aufgrund der Ermächtigung des § 2 Absatz 3 Satz 1 GebG NRW werden für die in dieser Satzung aufgeführten gebührenpflichtigen Amtshandlungen Gebührensätze festgelegt, die unter Berücksichtigung der Kosten gemäß Artikel 81, der Festsetzungsgrundsätze des Artikels 82 VO (EU) 2017/625 sowie den Kriterien nach Kapitel VI der Verordnung (EU) 2017/625 (Finanzierung amtlicher Kontrollen und anderer amtlicher Tätigkeiten) und des § 3 GebG NRW von den Mindestgebührensätzen in den Tarifstellen 6.4.2.7 und deren Unterpositionen der AVwGebO NRW abweichen.

(2) Gebührenschuldner sind natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften, die die nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Amtshandlungen beantragen, veranlassen, zurechenbar verursachen oder in deren Interesse die Amtshandlungen vorgenommen werden oder deren Tätigkeiten Amtshandlungen im Sinne des Absatzes 1 unterliegen.

(3) Die Gebühren und Auslagen werden durch Bescheid erhoben.

§ 2 Begriffsbestimmungen

(1) Kleinbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres bis zu 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind. Dabei entsprechen 20 Großvieheinheiten

a) 20 Pferden oder anderen Einhufern,
b) 20 Rindern mit einem Lebendgewicht von mehr als 300 kg,
c) 40 Rindern mit einem Lebendgewicht von bis zu 300 kg,
d) 100 Schweinen mit einem Lebendgewicht von über 100 kg,
e) 133 Schweinen mit einem Lebendgewischt von über 15 kg bis zu 100 kg,
f) 200 Schafen oder Ziegen mit einem Lebendgewicht von über 15 kg,
g) 400 Schaf- oder Ziegenlämmern oder Ferkeln mit einem Lebendgewicht von bis zu 15 kg,
h) 40 Stück Rotwild,
i) 100 ausgewachsenen Wildschweinen,
j) 133 Stück Dam- oder Sikawild oder nicht ausgewachsenen Wildschweinen,
k) 200 Stück Reh- oder Muffelwild.

(2) Weitere Begriffe

a) Großbetriebe im Sinne dieser Satzung sind Schlachtbetriebe, in denen im Durchschnitt des vorangegangenen Kalenderjahres mehr als 20 Großvieheinheiten wöchentlich geschlachtet worden sind.
b) Hausschlachtungen sind Schlachtungen außerhalb gewerblicher Schlachtbetriebe, bei denen das erschlachtete Fleisch ausschließlich zum privaten Verzehr im Haushalt des Tierhalters bestimmt ist.
c) Wildbearbeitungsbetriebe sind nur Betriebe, in denen ausschließlich Zucht- oder frei lebendes Wild angeliefert und einer amtlichen Fleischuntersuchung unterzogen wird.

(3) Nimmt ein Schlachtbetrieb seine bzw. eine Schlachtstätte ihre Tätigkeit neu auf, erfolgt die Einstufung als Klein- oder Großbetrieb im laufenden Kalenderjahr nach den tatsächlichen wöchentlichen Schlachtzahlen.

§ 3 Gebühren nach Stück für Kleinbetriebe und bei Hausschlachtungen im Rotfleischbereich

(1) Die Gebühr für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Fleischuntersuchung in Schlachtbetrieben, Schlachtstätten und bei Hausschlachtungen beträgt je Tier

Tierart	Anzahl der Schlachtungen je Tag						
	bis 5	6 bis 15	16 bis 35	36 bis 50	51 bis 64	65 bis 119	Ab 120
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
Jungrinder	30,79	30,79	30,79	24,64	24,64	20,02	15,40
Ausgewachsene Rinder	30,79	30,79	30,79	24,64	24,64	20,02	15,40
Schweine / Wildschweine < 25 kg	19,74	19,74	19,74	16,06	16,06	13,29	10,52
Schweine / Wildschweine Mind. 25 kg	19,74	19,74	19,74	16,06	16,06	13,29	10,52
Schafe und Ziegen < 12 kg	11,29	11,29	11,29	9,03	9,03	7,34	5,64
Schafe und Ziegen mind. 12 kg	11,29	11,29	11,29	9,03	9,03	7,34	5,64
Wildwiederkäuer, Laufvögel, Kaninchen	13,83	13,83	13,83	11,06	11,06	8,99	6,92
Einhufer	47,21	47,21	47,21	37,77	37,77	30,68	23,60

§ 4 Gebühren in Großbetrieben

(gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe a dieser Satzung)

(1) Die auf Grundlage des Zeitaufwandes kalkulierten Gebühren im Rotfleischbereich werden von Großbetrieben erhoben.

(2) Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit der Schlachttier- und Fleischuntersuchung wird in Betrieben gemäß Abs. 1 für jeden einzelnen Untersuchungstag für jedes Tier eine spezifische Gebühr erhoben, die unter Zugrundelegung der bei den amtlichen Kontrollen anfallenden Kosten (gemäß Art. 81 VO (EU) 2017/625) ermittelt wird. Die Gebühr pro Tier am Untersuchungstag wird für jede Tierart separat berechnet und festgesetzt. Dazu werden die am Untersuchungstag angefallenen Arbeitsstunden für das kontrollierende Personal und die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere für jede Tierart getrennt erfasst.

(3) Die Gebühr pro Tier am Untersuchungstag ergibt sich aus den insgesamt angefallenen Arbeitsstunden („h“) multipliziert mit 102,20 EUR („Kostenansatz“), dividiert durch die Anzahl der am Untersuchungstag in dem Betrieb geschlachteten Tiere („Tiere“).

Berechnungsformel:

$$\frac{h \ * \ Kostenansatz \ (102{,}20 \ €)}{Tiere} = Gebühr \ pro \ Tier$$

§ 5 Gebühren in Wildbearbeitungsbetrieben

(gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe e dieser Satzung)

Die Gebühr für die amtliche Fleischuntersuchung in einem Wildbearbeitungsbetrieb gemäß § 2 Absatz 2 Buchstabe e dieser Satzung, beträgt je Tag:

Für Wildschweine und andere Tiere, die der Trichinenuntersuchung unterliegen:

9,36 EUR

Für Rehe, Rot-, Dam- oder Sikawild und anderes Wild, das nicht der Trichinenuntersuchung unterliegt:

5,64 EUR

§ 6 Gebühren für Trichinenuntersuchungen

(1) Die Gebühr für die Probennahme und die Trichinenuntersuchung bei empfänglichen Tieren die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, beträgt

- Erstes Tier/Fleischteil je Tag 60,88 EUR
- Weiteres Tier/Fleischteil je Tag 12,51 EUR

(2) Wird die Probe für die Trichinenuntersuchung bei Tieren, die ausschließlich der Trichinenuntersuchung unterliegen, von befugten Personen entnommen und in einem der aufgestellten Probenabgabestellen eingeworfen, so beträgt die Untersuchungsgebühr

je Tier/Fleischteil je Tag 16,30 EUR.

§ 7 Gebühr bei Nichtausführung eines Teils oder der gesamten Untersuchung und sonstige kostenpflichtige Amtshandlungen

(1) Die Gebühren nach §§ 3 bis 6 der Satzung sind in voller Höhe auch dann zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung oder Kontrolle stattgefunden hat; es sei denn der Abschluss der Untersuchung unterbleibt aus von der Behörde zu vertretenden Gründen.

(2) Unterbleibt die angemeldete Untersuchung oder die Amtshandlung, weil diese nicht zu der angemeldeten Zeit ausgeführt werden konnte, so ist als Ersatz für die tatsächlich entstandenen Kosten eine Gebühr nach dem Zeitaufwand entsprechend der maßgeblichen Tarifstelle der Tarifstellengruppe 6. der AVwGebO NRW zu entrichten. Dies gilt nicht, wenn die Untersuchung oder Amtshandlung aus von der Behörde zu vertretenden Gründen unterbleibt.

(3) Soweit in dieser Satzung für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene ausdrücklich keine Gebührentatbestände enthalten sind, gelten die Gebührentatbestände, die Gebührensätze und Auslagenerstattungen der AVwGebO NRW in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 Mitwirkungspflichten und Fälligkeit

(1) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, alle zur Gebührenfestsetzung erforderlichen Angaben zu machen sowie Einsichtnahme in die entsprechenden Unterlagen zu gewähren.

(2) Die zugelassenen Betriebe erhalten nach einer Tagesschlachtung eine Information über die an dem Tag nach §§ 3 bis 5 oder 7 zu erhebende Gebühr. Zu Beginn des Folgemonats wird die für den Vormonat zu erhebende Gebühr mit einer monatlichen Zusammenstellung festgesetzt und ist innerhalb der dann gesetzten Frist fällig. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen geregelt werden.

(3) Bei Gebührenschuldner die nicht unter § 8 Absatz 2 fallen, erhalten eine Information über die nach § 3 oder § 7 festzusetzenden Gebühren ebenfalls unmittelbar nach Durchführung der Untersuchung. Zu einem späteren Zeitpunkt, in der Regel zu Beginn des Folgemonats wird die zu erhebende Gebühr mit einer Zusammenstellung festgesetzt und ist innerhalb der dann gesetzten Frist fällig. Ausnahmen hiervon können in begründeten Einzelfällen geregelt werden.

(4) Die Durchführung der Untersuchung kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses, der spätestens drei Arbeitstage vor der Untersuchung zu entrichten ist, abhängig gemacht werden. Angemessen ist ein Vorschuss in der Regel, wenn er der durchschnittlichen monatlichen Gebührenfestsetzung des Vorjahres des Betriebes entspricht.

§ 9 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt.

§ 10 Schlussbestimmungen

(1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2027 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Kreises Lippe vom 13.12.2023 über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen auf dem Gebiet der Fleischhygiene außer Kraft.